

Die Hauptsatzung wird in der Fassung der 3. Änderungssatzung wie folgt beschlossen:

HAUPTSATZUNG
der Stadt Meckenheim vom 11.11.1999
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Meckenheim am 10.12.2008 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 11.11.1999 beschlossen:

§ 1
Name, Gebiet

- (1) Die Stadt Meckenheim ist am 01. August 1969 durch den Zusammenschluss der früheren Stadt Meckenheim und der früheren Gemeinden Altendorf, Ersdorf, Lüftelberg und Merl aufgrund des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juli 1969 (GV. NW. S. 236) gegründet worden.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst 3.479,65 ha.

§ 2
Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Die Stadt Meckenheim führt ein Wappen, ein Dienstsiegel und eine Flagge.
- (2) Beschreibung des Wappens
In Silber (weiß) ein schwarzes Kreuz, belegt mit einem blauen Reichsapfel mit goldenem (gelbem) Kreuz und ebensolchen Beschlägen. Das Wappen ist als Anlage 1 dargestellt.
- (3) Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens
 - Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
 - Die Genehmigung ist schriftlich und mit bildlicher Darstellung des Wappens bei der Stadt Meckenheim zu beantragen.
 - Die Genehmigung wird befristet und widerruflich nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt und kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden. Jeder Anschein einer amtlichen Verwendung oder Verwechslungsmöglichkeit muss vermieden werden.
 - Die Verwendung des Stadtwappens ist unzulässig und darf auch nicht genehmigt werden für Geschäftspapiere, Reklamedrucksachen, Siegel, Stempel, Aushangkästen, Bekanntmachungstafeln, Gebäude, Geschäftsstellen und Büros von Privatpersonen und Firmen, sowie für Spruchbänder jeglicher Art. Die Verwendung des Stadtwappens darf das Ansehen der Stadt nicht gefährden oder schädigen.
 - Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens kann jeder Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- (4) Beschreibung des Dienstsiegels
Umschrift: Oben: Stadt Meckenheim
 unten: Rhein-Sieg-Kreis

Siegelbild: Das Stadtwappen in folgender Tingierung: In Weiß ein schwarzes Kreuz, belegt mit einem Reichsapfel mit weißem Kreuz und Beschlägen im Umriss. Das Dienstsiegel ist als Anlage 2 dargestellt

(5) Beschreibung der Flagge:

Als Hissflagge: Blau mit dem Stadtwappen zur Stange hin verschoben

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften,
Ortsvorsteher

(1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Ortschaften gebildet:

Altendorf, Ersdorf, Lüftelberg, Merl.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage 3 beigefügten Karte, die Bestandteil der Satzung ist.

- (2) Die Ortschaften Altendorf, Ersdorf, Lüftelberg und Merl führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt Meckenheim.
- (3) Für jede Ortschaft wird vom Rat eine Ortsvorsteherin bzw. ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die sie/er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zur Ortsvorsteherin bzw. zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (4) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher hat die Belange ihrer/seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist sie/er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus ihrer/seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll die Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (5) Der Bürgermeister kann die Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (6) Zur Abgeltung des ihr/ihm durch die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Daneben steht der Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstaufalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu.
- (7) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 3 a

Bezeichnung von Stadtteilen in
Personenstandsbüchern und –urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt Meckenheim folgende Stadtteilebezeichnungen festgelegt:
Meckenheim Stadtteil Altendorf
Meckenheim Stadtteil Ersdorf
Meckenheim Stadtteil Lüftelberg
Meckenheim Stadtteil Merl
- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile ergeben sich aus der als Anlage 3 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, und sind mit den räumlichen Abgrenzungen der in § 3 Abs. 1 genannten Ortschaften identisch.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Auf Antrag des Rates oder eines seiner Ausschüsse kann der Gleichstellungsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Rederecht gewährt werden.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden (Bürgerantrag). Die Eingabe kann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen eingereicht werden; sie muss schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen. Die Eingabe wird an dem von Hauptausschuss als Ansprechpartner für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden benannten stellvertretenden Vorsitzenden weitergeleitet.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Meckenheim fallen, sind von dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von dem Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss. Der Bürger hat das Recht, sein Anliegen vor dem Ausschuss mündlich vorzutragen, bei Bedarf weitere Erläuterungen zu geben und ergänzende Fragen aus dem Ausschuss dem Vorsitzenden gegenüber zu beantworten.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Hauptausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen.
Werden Anregungen und Beschwerden zur weiteren Beratung in einen Ausschuss des Rates überwiesen, gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) die Eingabe anonym, unverständlich oder ohne eindeutiges Anliegen ist,
 - b) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) Gegenstand eines sachgleichen, schwebenden gerichtlichen Verfahrens ist oder durch Gerichtsurteil rechtskräftig entschieden worden ist,
 - d) Gegenstand eines förmlichen Beteiligungsverfahrens nach Bundesgesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift ist oder werden kann,
 - e) bereits Gegenstand der Beratung und Entscheidung im Rat oder seiner Ausschüsse war und kein neues Sachvorbringen erkennbar ist,
 - f) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.Der Hauptausschuss ist hierüber zu unterrichten.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder

- (1) Der Rat der Stadt führt die Bezeichnung "Stadtrat".
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu wählen. Ratsmitglieder können nur von Ratsmitgliedern vertreten werden. Sind keine direkten Stellvertreter gewählt, so regelt sich die Reihenfolge nach der Beschlussfassung des Rates.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches im Einzelfall die Entscheidung auf den Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von dem Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung

- (1) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Rat zu beschließen ist.
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ist in einer Zuständigkeitsordnung zu regeln, die vom Rat zu beschließen ist.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Arbeitskreissitzungen. Die Anzahl der Fraktions- und Arbeitskreissitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Haushaltsjahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-, Fraktions- und Arbeitskreissitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktions- und Arbeitskreissitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Haushaltsjahr beschränkt.
- (3) Beratende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Höhe bemisst sich nach dem für sachkundige Bürger/innen - sachkundige Einwohner/innen zustehendem Sitzungsgeld.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den Betrag von 39,00 € je Stunde überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeisterinnen bzw. Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern, Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorstehern und leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
Hiervon ausgenommen sind:
 - a) Verträge aufgrund feststehender Tarife,
 - b) Verträge über Vermietung von Wohnungen nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss,
 - c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss,
 - d) Verträge welche einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellen.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die 1. Beigeordnete bzw. der 1. Beigeordnete, der Beigeordnete, der Kämmerer und die Leiterinnen bzw. die Leiter der Organisationseinheiten nach den geltenden Organisationsplänen der Stadtverwaltung sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 13

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meckenheim festgelegt. Als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, die auf den Bürgermeister übertragen gelten, werden insbesondere angesehen:
- a) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 10.300,00 € zu stunden. Die Stundung darf, soweit keine besonderen Richtlinien durch den Rat ergangen sind, nur bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden.
 - b) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 2.500,00 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung bis zur Höhe von 5.000,00 € niederzuschlagen.
 - c) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt.
 - d) Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 20.000,00 € abzuschließen.
 - e) Die Einstellung und Entlassung von Auszubildenden, Praktikanten und Anwärtern des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie die Einstellung, Entlassung, von Beamten bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 11 und von Angestellten bis Entgeltgruppe 11 TVöD. Bewährungs- und Tätigkeitsaufstiege unterliegen nicht dieser Bindung.
 - f) Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Ehrenbeamte.
 - g) Die Genehmigung von
 - Ausnahmen und Befreiungen, von Festsetzungen in Bebauungsplänen im Einzelfall (§ 31 BauGB) bei Vorhaben mit
 - städtebaulich unproblematischen Baugrenzüberschreitungen bis max. 1,00 m
 - städtebaulich unproblematischen Überschreitungen der zulässigen Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl bis max. 10 %
 - städtebaulich unproblematischen Abweichungen von in Bebauungsplänen festgesetzten Firstrichtungen
 - städtebaulich unproblematischen Abweichungen von in Bebauungsplänen festgesetzten Dachneigungen bis max. 10 Grad
 - städtebaulich unproblematischen Überschreitungen von in Bebauungsplänen festgesetzten Dachgaubengrößen bis max. 10 %
 - städtebaulich unproblematischen Überschreitungen von in Bebauungsplänen festgesetzten First-, Trauf- und Erdgeschossfußbodenhöhen bis max. 10 % des zulässigen Maßes.
 - Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) bei
 - städtebaulich unproblematischen Bauvorhaben in Baugebieten während einer Planaufstellung, die den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.
 - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) bei
 - städtebaulich unproblematischen Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.
 - Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei

- städtebaulich unproblematischen Bauvorhaben im Außenbereich, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Berichtspflicht

Über städtebaulich unproblematische Bauvorhaben mit Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen im Einzelfall (§ 31 BauGB), Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) besteht eine dreimonatige Berichtspflicht.

- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (4) Stellvertreter des Bürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung.

§ 14

Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Sie/Er führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete" bzw. „Erster Beigeordneter“.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Rhein-Sieg-Anzeigenblatt -Schaufenster/Blickpunkt, Amtsblatt der Stadt Meckenheim mit den Ortsteilen Altendorf-Ersdorf-Lüftelberg-Merl", dessen Herausgeber des amtlichen Teils der Bürgermeister ist, vollzogen.
- (2) Sollte die Form der Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabweisbarer Ereignisse nicht möglich sein, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang am Rathaus. Sie ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch Abs. 1 allgemein vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (3) Unabhängig der in den Absätzen 1 und 2 genannten Veröffentlichungsarten erfolgt die öffentliche Bekanntmachung auch über die neuen Medien (Internet).

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 11.11.1999 in der Fassung der 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.